

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **412/06**

Der Bürgermeister
Fachbereich:
Hoch- und Tiefbau,
Stadt- und Ortsteilpflege

zur Vorberatung an:

Hauptausschuss

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss

Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss

Bühnenausschuss

Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 04. Juli 2006

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

Hauptausschuss

Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Oberflächenwassergebühren für die Oberflächenentwässerung der Stadt Schwedt/Oder (Oberflächenwassergebührensatzung)“ – 1. Änderung-

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Oberflächenwassergebühren für die Oberflächenentwässerung der Stadt Schwedt/Oder (Oberflächenwassergebührensatzung) vom 12. September 2002, Beschluss-Nr. 598/23/02 -1.Änderung-

Finanzielle Auswirkungen:

keine im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.

Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.

Mehreinnahmen/Mehrausgaben gegenüber dem beschlossenen Plan 2006

Einnahmen in T€	Ausgaben: in T€	HH-Stelle	HH-Jahr
+132,9	+132,9	UA 7000	2006
	+60,3	UA 6310	2006
	+10,4	Gruppe 5470	2006
-0,7		UA 0301	2006
+2,1		UA 0340	2006
+3,1		UA 6020	2006
+6,2		UA 9100	2006
+143,6	+203,6		

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:

Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag: Minderausgaben bei der HH-Stelle 01.9200.8920

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Das Abwassersystem in Schwedt/Oder wird als Trennsystem betrieben, d.h. sowohl für das Schmutzwasser als auch für das Regenwasser stehen getrennte Systeme zur Verfügung. Sogenannte Fehlanschlüsse bilden die absolute Ausnahme und werden nach deren Feststellung schnellstens geändert.

Die Stadt Schwedt/Oder unternimmt seit Jahren erhebliche Anstrengungen, um das von ihr betriebene Regenwassernetz in seinem Bestand durch Befahrungen zu erfassen, gleichzeitig zu reinigen und unumgängliche Havarierreparaturen durchzuführen.

Hierfür wurden kontinuierlich jährlich mehrere hunderttausend Euro ausgegeben.

Zur Zeit sind ca. 80 % der Leitungen erfasst, gereinigt und videotecnisch aufgenommen.

Ebenso kann resümiert werden, dass die Stadt Schwedt/Oder über ein sehr gut funktionierendes Regenwassernetz verfügt.

Überschwemmungen bilden auch bei Starkregenereignissen die Ausnahme.

Die Ableitung des Regenwassers erfolgt größtenteils in den Kanal bzw. in Einzelfällen in die vorhandenen Gräben bzw. Teiche.

Durch das Landesumweltamt wurden nunmehr rückwirkend bis zum Jahr 2000 Gebühren für die Einleitung dieses Regenwassers in die sogenannte Vorflut erhoben.

Die Höhe der Abwasserabgabe für die Einleitung des Regenwassers bemisst sich nach den §§ 7 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) wie folgt:

aE	Zahl der angeschlossenen Einwohner
SE	Anzahl der Schadeinheiten
Abgs	Abgabesatz (35,79 €/SE)
NWA	Höhe der Niederschlagswasserabgabe

$$\mathbf{aE \times 0,12 = SE}$$

$$\mathbf{SE \times Abgs = NWA}$$

Die Einleitung von Niederschlagswasser bleibt nach § 4 (2) Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz (BbgAbwAG) abgabefrei, wenn seitens des Einleiters die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) bei der Netzbetriebung und Einleitung eingehalten werden. Das wird angenommen wenn der Einleiter eine wasserrechtliche Erlaubnis (für die Einleitung von gesammelten Niederschlagswasser befestigter Flächen in ein Gewässer) und eine wasserrechtliche Genehmigung (für den Betrieb des Kanalisationsnetzes) von der unteren Wasserbehörde vorweisen kann und auch sämtliche Auflagen daraus erfüllt sind.

Die Stadt Schwedt/Oder war bis vor ca. einem 3/4 Jahr nicht in die Lage versetzt, derartige Beantragungen vorzunehmen, da die Befahrungen der Anlagen noch nicht das Stadium erreicht hatten, welches diesen Anträgen eine erfolgreiche Bescheidung in Aussicht gestellt hätte. Somit sind durch die Stadt pro Jahr ca. 122 T€ Gebühren an das Landesumweltamt dafür zu zahlen, dass sie Regenwasser in den Kanal einleitet.

Selbstverständlich wurden seitens der Stadt mehrere Gespräche, insbesondere vor dem Hintergrund der umfangreich getroffenen Maßnahmen sowohl beim Landesumweltamt als auch bei der unteren Wasserbehörde mit dem Ziel geführt, die Gebühren erlassen zu bekommen. Ebenso wurde offiziell Widerspruch (Widerspruchsbescheid liegt noch nicht vor) eingelegt, leider hatten diese Bemühungen bisher keinen Erfolg.

Nach § 6 (1) Kommunalabgabengesetz (KAG) sind von den Benutzern der Regenwasserkanalisation Gebühren zu erheben.

§ 7 (2) Nr.1 BbgAbwAG eröffnet die Möglichkeit der Auferlegung der Abwasserabgabe auf die Benutzer der Kanalisation. Auf Grund der Vorschrift des § 6 (1) Satz 3 KAG über das Kostendeckungsprinzip muss die Stadt die Abwasserabgabegebühr mit in die Gebührenkalkulation einbeziehen (siehe Kalkulation Seiten 6-8).

Um die wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zu erhalten, sind bestimmte Voraussetzungen bzw. Maßnahmen unabdingbar.

1) Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahme des Regenwassernetzes wird, wie bereits oben erwähnt, mittels Kamerabefahrung seit 1997 entsprechend der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt. Die Befahrung der Stadt ohne Ortsteile wird spätestens im nächsten Jahr abgeschlossen sein. Derzeit werden die restlichen Leitungen des Teilentwässerungsgebietes 3 (WK 6-8) und Teilentwässerungsgebietes 8 (Lindenallee und Bereich UBS) befahren. Danach ist es vorgesehen die Befahrung der Regenwasserleitung und somit auch die Bestandsaufnahme in den Ortsteilen durchzuführen.

Weiterhin sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweise und Ergebnisse durchgeführter Inspektionen
- Standsicherheitsnachweise, baufachliche Gutachten, Bauzustands- und Funktionsbeschreibungen
- Bestandsdokumentationen (Bestandspläne, hydraulische Berechnungen, Nutzungszeiträume)
- Gestattungsverträge bzw. Zustimmungen Privater
- Vorliegende Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse von Trägern öffentlicher Belange

Mit dem ermittelten Bestand werden seitens der Stadt die Anträge auf wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse bei der unteren Wasserbehörde gestellt.

Nach Vorlage der geforderten Unterlagen wird im Rahmen einer fachtechnischen Prüfung die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durch die untere Wasserbehörde geprüft.

Diese stellt dann die Erlaubnisse und Genehmigungen entsprechend dem Bestand mit Auflagen aus.

2) Erfüllung der Auflagen (z.B. Sandfänge)

Um diese Auflagen erfüllen zu können, wurde in den Haushaltsentwurf für das Jahr 2007 erstmalig eine größere Investition für den Bau eines Sandfanges in den „Schönwettterschen Graben“ aufgenommen. Bei der Auswahl des Teileinzugsgebietes wurde ein sehr gebührenintensives Gebiet (TE 05) ausgewählt. Hierbei handelt es sich um den gesamten J.-Marchlewski-Ring und dessen Einzugsstraßen.

Sobald diese Auflagen erfüllt sind gehen wir davon aus, dass für das betreffende Teilentwässerungsgebiet seitens des Umweltamtes keine Gebühren (zur Zeit ca.34,3 T€) mehr erhoben werden.

Der Einbau leistungsfähiger Sandfänge stellt sich allerdings sehr kostenintensiv dar.

Der bereits erwähnte Sandfang im Schönwettterschen Graben schlägt laut Kostenberechnung mit ca. 70.000,- € zu Buche.

Nicht alle Maßnahmen an den Teilentwässerungsgebieten (derzeit insgesamt 28 TE) werden so kostenintensiv ausfallen. Kleinere Einleitstellen erfordern kleinere Bauwerke, ziehen dann aber, da auch weniger Einwohner angeschlossen sind, auch geringere Gebührenerlasse vom LUA nach sich.

Für das Jahr 2006 ist geplant, den größten Teil der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen von der unteren Wasserbehörde zu erlangen (kleiner Rest 2007), um schnellstmöglich Klarheit über den Gesamtumfang der Auflagen und somit der auf die Stadt zukommenden Kosten zu bekommen. In Einzelfällen muss abgewogen werden, ob jede Investition zur Erlangung der Gebührenfreiheit gerechtfertigt ist.

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

a) Auswirkungen auf private und städtische Grundstücke

Die Auswirkungen der Erhöhung der Oberflächenwassergebühr von derzeit 0,44 €/m² angeschlossener Grundstücksfläche auf 0,55 €/m² wurden für verschiedene Wohnbereiche auf der folgenden Seite tabellarisch dargestellt.

b) Auswirkungen auf die städtischen Straßen, Wege und Plätze

Die Oberflächenwassergebühr bei den städtischen Straßen, Wegen und Plätzen hat sich von derzeit 0,50 €/m² angeschlossener Fläche auf 0,62 €/m² erhöht.

c) Auswirkungen insgesamt für den Haushalt 2006:

Der Unterabschnitt 7000 ist zwar in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen, jedoch durch die Wirkung der Gebührenerhöhung von 0,11 € je m² auch auf die städtischen Grundstücke und 0,12 € je m² auf die städtischen Straßen, Wege und Plätze entsteht für den Haushalt der Stadt ein Mehrbedarf von 60 T€ im Jahr.

Die finanziellen Auswirkungen stellen sich nach Haushaltsstellen wie folgt dar:

Haushaltsstelle	Plan 2006		Abweichung
	Alt	neu	
7000.1100	369,3	441,9	72,6
7000.1690	321,3	381,6	60,3
	690,6	823,5	132,9
7000.5000	220,9	220,9	0,0
7000.6410	0,0	122,2	122,2
7000.6790	57,2	61,7	4,5
7000.6800	133,2	141,7	8,5
7000.6850	279,2	277,0	-2,3
	690,6	823,5	132,9
6310.6790	321,3	381,6	60,3
Gruppe 5470 städtische Grundstücke	22,8	33,2	10,4
0301.1690	3,6	2,9	- 0,7
0340.1690	15,6	17,7	2,1
6020.1690	38,0	41,1	3,1
	57,2	61,7	4,5
9100.2700	133,2	141,7	8,5
9100.2750	279,3	277,0	-2,3
	412,5	418,7	6,2
Belastung insgesamt			60,0

Die Haushaltsbelastung von 60 T€ wird durch die Unterschreitung der geplanten Ansatzes 2006 zur Deckung des Soll- Fehlbeträges im Verwaltungshaushalt für das Jahr 2005 laut Jahresrechnung (HH-Stelle 01.9200.8920) gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen der Gebührenerhöhung um 0,11 €/ m² angeschlossener Grundstücksfläche

Gebäude/Grundstück	Gebühr lt. aktueller Satzung	Gebühr lt. Satzungsänderung	Mehrbetrag in €/Jahr
J.-Marchlewski-Ring 115-121 (WE mit 70 m²)	334,56 €/ Jahr 8,36 €/ Jahr	419,41 €/ Jahr 10,49 €/ Jahr	84,85 €/ Jahr 2,13 €/ Jahr
Berliner Straße 91 - 97 (WE mit 65,66 m²)	400,32 €/ Jahr 14,57 €/ Jahr	499,56 €/ Jahr 18,19 €/ Jahr	99,24 €/ Jahr 3,62 €/ Jahr
E.-Welk-Straße 12 - 17 (WE mit 57,87 m²)	510,96 €/ Jahr 11,69 €/ Jahr	637,80 €/ Jahr 14,59 €/ Jahr	126,84 €/ Jahr 2,90 €/ Jahr
Einfamilienhaus mit einer angeschlossenen Fläche von 130,00 m²	57,20 €/ Jahr	71,50 €/ Jahr	14,30 €/ Jahr

Kalkulation der Regenwassergebühren

I. Kosten

1.	Kanallänge, alle Nennweiten	105.340 m	
	Ergeben sich aus den Aktivierungsunterlagen des Zowa (Anlagevolumen am Tag der Übergabe von ZOWA an die Stadt) und dem aktuellen Stand der aktivierten Neuanlagen der Stadt	105.340,36	
2.	Durchschnittliche Jahresleistung	10.045 m	
	Auflaufender " Ist-Wert " aller durchgeführten Leistungen :	10.045,32	
	Reinigung		
	TV-Befahrung		
	Instandsetzung		
	Aufbau einer Datenbank		
	von : 01.04.1996		
	bis : 31.12.2005		
3.	Durchschnittliche Unterhaltungskosten	13,72 €/m	
	auflaufende Gesamtaufwendungen	13,72	
	bearbeiteter Anteil des RW-Netzes		
	<u>1.344.698,40 €</u>		
	98.003,80 m	13,72	
4.	Unterhaltungskosten pro Jahr		137.831 €
	durchschnittliche Jahresleistung (Pos.2)		137.830,64
	multipliziert mit den Durchschnittskosten (Pos.3)		
5.	Verwaltungskosten incl.10% Gemeinkosten		61.710 €
	Abt. Stadtkasse	2.915 €	
	Abt. Steuern	17.655 €	
	Tiefbauamt	41.140 €	61.710,00
	<u>61.710 €</u>		
6.	Anschaffungs-und Herstellungskosten	10.063.574 €	
	105.340 m Kanallänge	10.063.574,40	
	entsprechen einem Anlagevolumen von		
	10.063.574 €		
7.	Reduzierter Anschaffungswert	9.162.880 €	
	Gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Abschreibungen und Verzinsungen auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu berechnen. Bei der Ermittlung der Abschreibungen und Verzinsungen muss der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter (z.B. Fördermittel) aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht bleiben. Nach Abzug der Beiträge und Fördermittel ergibt sich ein " reduzierter Anschaffungswert " von	9.162.880,14	
	9.162.880 €		

8. Abschreibungen auf reduzierten Anschaffungswert

141.689 €

141.689,23

Auf der Grundlage AfA (amtliche Abschreibungstabellen

- Absetzung für Abschreibungen -) werden bei

- ⇒ Regenwasserkanälen 80 Jahre = 1,25 %
- ⇒ offenen Gräben 60 Jahre = 1,67 %
- ⇒ Schächten 50 Jahre = 2,00 %
- ⇒ Sandfängen 40 Jahre = 2,50 %
- ⇒ Auslaufbauwerke 40 Jahre = 2,50 %

in Ansatz gebracht.

Bei v.g. angesetzten mutmaßlichen Nutzungsdauer

wird das Anlagevolumen linear abgeschrieben.

Bezogen auf die " reduzierten Anschaffungskosten " ergibt

sich eine jährliche Abschreibung von

141.689 €

9. Kalkulatorische Zinsen

276.978 €

276.978,26

Die kalkulatorischen Zinsen werden mit **4%** vom

Restbuchwert der RW-Kanalisation ermittelt.

Der Restbuchwert beträgt 6.924.457 €

6.924.456,62

10. Sonstige Kosten

Sonderbauwerke :	⇒ Unterhaltungsleistungen an offenen Gräben und RW-Sammelbecken Gewerbegebiet B2 Heinersdorfer Damm (Wasserturm) in Heinersdorf Gewerbegebiet " Berkholzer Allee "	30.729 €
	⇒ Gebühren für wasserrechtliche Genehmigungen	30.729,36
	⇒ Havarieleitungen	
Laboruntersuchungen :		5.000 €
	⇒ Analysen des Regenwassers, welches ins PCK gepumpt wird.	5.000,00
	⇒ Analysen des Regenwassers und der Schlammrückstände aus der RW-Leitung	
Regenwassereinleitgebühr :		3.000 €
	⇒ Im Vertrag Stadt - PCK ist eine Regenwassermenge von 60.000 m ³ / Jahr vereinbart.	3.000,00
Abwasserabgabengebühr :		
	⇒ Niederschlagswassergebühr gegenüber dem LUA	122.269 €
	Summe :	779.206 €

II. Flächenbilanz

A Entwässerungsflächen Gesamt	100,00% 100%	m ²	1.418.072 1.418.072,24
B davon private Grundstücke und städtische Grundstücke (60.430 m²) (außer Straßen, Wege, Plätze)	56,72% 56,7193%	m ²	804.320 804.320,16
C davon Straßen, Wege, Plätze	43,28% 43,2807%	m ²	613.752 613.752,08

III. Berechnung Gebührensatz - private Flächenentwässerung

56,72% von	779.206 €	441.960 €
56,7193%	779.206,16	441.960,01
angeschlossene, zu entwässernde Privatflächen (Pos.II / B)		804.320 m² 804.320,16

$$\frac{441.960}{804.320} = \underline{\underline{0,5495}} \text{ €/m}^2$$

IV. Berechnung Verrechnungssatz - Straßenflächenentwässerung

43,28% von	779.206 €	337.246 €
43,2807%	779.206,16	337.246,15
plus Kosten für die Gullyreinigung (Jahresvertrag)		<u>44.340 €</u>
		381.586 €
angeschlossene, zu entw. Straßenflächen (Pos.II / C)		613.752 m² 613.752,08

$$\frac{381.586}{613.752} = \underline{\underline{0,6217}} \text{ €/m}^2$$

Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Oberflächenwassergebühren für die Oberflächenentwässerung der Stadt Schwedt/Oder (Oberflächenwassergebührensatzung)“ vom 12. September 2002, Beschluss-Nr. 598/23/02 – 1.Änderung

- 1.) Der Geltungsbereich der Oberflächenwassergebührensatzung erstreckt sich auf das Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile.

- 2.) § 3 Absatz 9 erhält folgende Fassung:
 - (9) Der Gebührensatz beträgt kalenderjährlich 0,55 Euro je angeschlossenem Quadratmeter Grundstücksfläche.

- 3.) In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am 01.Januar 2006 in Kraft.

Schwedt/Oder,

Polzehl
Bürgermeister